

# Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung (WEF) sieht vor, dass Versicherte ihr Vorsorgekapital für Wohneigentum einsetzen dürfen. Möglich sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung. Mit dem Vorbezug beschafft sich die versicherte Person Eigenkapital zu Lasten der beruflichen Vorsorge.

---

## Wofür kann ich mein Vorsorge- kapital einsetzen?

- Kauf, Erstellung oder Umbau von selbst bewohntem Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft. Die Anteilscheine müssen bei der PK Siemens hinterlegt werden.

Sie können Ihr Vorsorgeguthaben entweder ganz oder teilweise vorbeziehen oder verpfänden.

---

## Wofür kann ich mein Vorsorgeka- pital NICHT einset- zen?

- Kauf oder Umbau von Ferien- oder Zweitwohnungen
- Grundstückkauf ohne Bauabsicht
- Reine Unterhalts- oder Reparaturkosten
- Renovationen oder Ausbauten von Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen
- Bezahlung der Hypothekarzinsen

---

## Welche Voraus- setzungen müssen für einen Vorbezug erfüllt sein?

- Das Objekt muss dauerhaft selbst bewohnt werden.
- Das Objekt muss sich in Ihrem Alleineigentum oder Miteigentum befinden. Gesamteigentum ist nur mit Ehegatten/eingetragendem Partner möglich.
- Es kann nur ein Objekt finanziert werden.
- Der Vorbezug muss mindestens 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung erfolgen.
- Der letzte Vorbezug muss mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- Es darf kein Vorsorgefall eingetreten sein.

---

## Wie wirkt sich ein Vorbezug aus?

- Der Vorbezug führt zu einer Reduktion des Sparguthabens. Dadurch reduziert sich Ihre Altersrente.
- Bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters hat ein Vorbezug keinen Einfluss auf die Risikoleistungen bei Invalidität oder Tod. Nach der ordentlichen Pensionierung sind die Todesfalleistungen abhängig von der reduzierten Altersrente.

---

## Wie wirkt sich eine Verpfändung aus?

Bei einer Verpfändung wird die Freizügigkeitsleistung zugunsten des Pfandgläubigers blockiert, Ihre Rentenansprüche bleiben unverändert. Das ändert sich erst, wenn das Pfand verwertet wird. Bei einer Pfandverwertung sind die Auswirkungen dieselben wie beim Vorbezug, das heisst, die Altersleistungen werden gekürzt.

Nach der Verpfändung ist für gewisse Transaktionen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auszahlung der Vorsorgeleistung</li> <li>– Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten</li> </ul>
<b>Wer kann einen Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung stellen?</b>	Jede versicherte Person kann bis 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung einen Antrag stellen.
<b>Gibt es einen Mindestbetrag?</b>	<i>Vorbezug:</i> CHF 20'000.– <i>Verpfändung:</i> kein Mindestbetrag
<b>Gibt es einen Maximalbetrag?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis Alter 50: Sie können Ihr gesamtes Sparguthaben vorbeziehen oder verpfänden.</li> <li>– Ab Alter 50: Sie können höchstens das Sparguthaben im Alter 50 beziehen, oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung. Massgebend ist der höhere Betrag der beiden Berechnungen.</li> </ul>
<b>Hat der Vorbezug steuerliche Folgen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ja, der Vorbezug gilt als Kapitalbezug. Er wird zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Höhe der Steuer hängt von Ihrer Wohngemeinde ab. Detaillierte Angaben erhalten Sie bei der zuständigen Steuerbehörde.</li> <li>– Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.</li> </ul>
<b>Was geschieht beim Grundbuchamt?</b>	<p>Beim Grundbuchamt wird eine Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Verkauf des Wohneigentums die Mittel der beruflichen Vorsorge zweckgebunden bleiben.</p> <p><i>In diesen Fällen kann die Veräusserungsbeschränkung gelöscht werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach Eintritt eines Vorsorgefalls: Pensionierung, Invalidität, Tod</li> <li>– bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung</li> <li>– bei Rückzahlung des Vorbezugs</li> </ul> <p>Die Kosten für die Anmerkung und Löschung der Veräusserungsbeschränkung trägt die versicherte Person.</p>
<b>Was gilt es für die Rückzahlung zu beachten?</b>	<p>Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt jeweils CHF 10'000.–. Ist der ausstehende Betrag kleiner, so muss die Rückzahlung in einem einzigen Betrag erfolgen.</p> <p><i>Eine Rückzahlungspflicht besteht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn das Wohneigentum verkauft wird</li> <li>– wenn Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Vermietung, Wohnrecht, Nutzungsrecht)</li> <li>– wenn beim Tod der versicherten Person keine Leistungen an Hinterlassene fällig werden</li> <li>– bevor ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse getätigt werden kann</li> </ul>

---

*Die Rückzahlung ist zulässig:*

- bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls: Pensionierung, Invalidität, Tod

**Bitte beachten:** Sie können die beim Vorbezug geleistete Steuer bis längstens 3 Jahre nach der Rückzahlung zurückfordern.

---

**Was geschieht bei einem Stellenwechsel?**

Wir informieren Ihre neue Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des Vorbezugs bzw. der Verpfändung. Zudem informieren wir bei einem Vorbezug das Grundbuchamt, bei einer Verpfändung den Pfandgläubiger, über den Pensionskassenwechsel.

---

**Wie beantrage ich einen Vorbezug?**

Klären Sie zuerst die Finanzierung mit Ihrem Hypothekargläubiger. Sobald der Bedarf klar ist, reichen Sie das Formular «Antrag auf Vorbezug/Verpfändung für Wohneigentum» bei der PK Siemens ein. Sie finden es auf unserer Webseite [www.pk-siemens.ch](http://www.pk-siemens.ch) → Infocenter/Formulare.

---

**Kann ich nach einem Vorbezug noch freiwillige Einkäufe tätigen?**

Nein, freiwillige Einlagen sind erst wieder möglich, wenn Vorbezüge zurückbezahlt wurden.

*Ausnahmen:*

- Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung

---

**An wen erfolgt die Auszahlung?**

Das Kapital fliesst direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Hypothekargläubiger. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht möglich.

---

**Auskünfte**

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website [www.pk-siemens.ch](http://www.pk-siemens.ch) oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

**Disclaimer**

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.